

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

29.05.2012 I 56-1.9.1-509/12

Zulassungsnummer:

Z-9.1-509

Antragsteller:

Schmid Schrauben Hainfeld GmbH 3170 Hainfeld ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: 29. Mai 2012 bis: 29. Mai 2014

Zulassungsgegenstand:

Holzbauschrauben Star Drive Vollgewinde, Star Drive 2-Gewinde, Star Drive, Rapid, Rapid Perfekt und Rapid Komprex für die Befestigung von Dämmsystemen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 9 Seiten und 1 Anlage.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-509

Seite 2 von 9 | 29. Mai 2012

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-509

Seite 3 von 9 | 29. Mai 2012

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Holzbauschrauben Star Drive Vollgewinde, Star Drive 2-Gewinde, Star Drive, Rapid, Rapid Perfekt und Rapid Komprex nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind selbstbohrende Schrauben mit einem Gewindeaußendurchmesser d₁ von 6,0 mm, 7,0 mm, 8,0 mm, 10,0 mm oder 12,0 mm und mit Längen von 180 mm bis 600 mm für die Befestigung von Aufdach-Dämmsystemen und Fassaden-Dämmsystemen auf Holzunterkonstruktionen (siehe Anlage 1).

1.2 Anwendungsbereich

Die Holzbauschrauben gemäß Abschnitt 1.1 dürfen zur Befestigung einer über der Holzunterkonstruktion liegenden Wärmedämmschicht mit einer Dicke von 50 mm bis 400 mm angewendet werden.

Der Winkel zwischen der Schraubenachse und der Faserrichtung der Holzunterkonstruktion (Einschraubwinkel α , α_1 und α_2) muss zwischen 30° und 90° betragen (siehe Anlage 1).

Folgende Befestigungsvarianten sind zulässig:

Befestigungsvariante 1:

Bei dieser Variante dürfen nur die Holzbauschrauben Star Drive Vollgewinde oder Star Drive 2-Gewinde verwendet werden.

Es bestehen keine Anforderungen an den Dämmstoff hinsichtlich seiner Druckfestigkeit.

Die Schrauben werden mit abwechselnden Neigungen (Einschraubwinkel α_1 , α_2) gemäß Anlage 1, Variante 1, in die Holzunterkonstruktion eingeschraubt.

Die Übertragung der Kräfte von der Konterlatte auf die Holzunterkonstruktion erfolgt ausschließlich durch die Schrauben. Die Schrauben müssen Zug- und Druckkräfte übertragen.

Bei der Befestigungsvariante 1 dürfen nur Systemaufbauten mit Konterlatten verwendet werden.

Befestigungsvariante 2:

Die Holzbauschrauben nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden nur in einer Neigungsrichtung (Einschraubwinkel α) gemäß Anlage 1, Variante 2, in die Holzunterkonstruktion eingeschraubt.

Die Übertragung der Kräfte von der Konterlatte auf die Holzunterkonstruktion erfolgt durch Zugkräfte in den Schrauben und zugehörige Druckkräfte in der Dämmung.

Bei dieser Variante muss die Druckfestigkeit des Wärmedämmstoffs $\sigma_{(10\%)}$ bei 10 % Stauchung, geprüft nach DIN EN 826¹, mindestens 50 kPa (0,05 N/mm²) betragen.

Es dürfen Dämmsysteme mit Konterlatten oder Holzwerkstoffplatten verwendet werden.

DIN EN 826:1996-05

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung



Nr. Z-9.1-509

Seite 4 von 9 | 29. Mai 2012

2 Bestimmungen für die Holzbauschrauben Star Drive Vollgewinde, Star Drive 2-Gewinde, Star Drive, Rapid, Rapid Perfekt und Rapid Komprex sowie für die Konterlatten/Holzwerkstoffplatten, die Holzunterkonstruktion und die Wärmedämmstoffe

2.1 Anforderungen an die Produkteigenschaften

2.1.1 Holzbauschrauben

2.1.1.1 Holzbauschrauben Star Drive Vollgewinde und Star Drive 2-Gewinde

Die Holzbauschrauben Star Drive Vollgewinde und Star Drive 2-Gewinde aus Kohlenstoffstahl mit einem Gewindeaußendurchmesser d₁ von 6,0 mm, 8,0 mm oder 10,0 mm müssen den besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-656 entsprechen.

Form, Abmessungen und Toleranzen der Schrauben müssen den Anlage 2 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-656 vom 25.06.2007 entsprechen.

2.1.1.2 Holzbauschrauben Star Drive, Rapid und Rapid Perfekt

Die Holzbauschrauben Star Drive, Rapid und Rapid Perfekt aus Kohlenstoffstahl mit einem Gewindeaußendurchmesser d₁ von 6,0 mm, 7,0 mm, 8,0 mm, 10 mm und 12,0 mm müssen den besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-435 entsprechen.

Form, Abmessungen und Toleranzen der Schrauben müssen den Anlagen 9 bis 15 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-435 vom 16.12.2009 entsprechen. Es dürfen nur Holzbauschrauben mit Normal- oder Halbspitze sowie Spitzen mit Verdichterkern verwendet werden.

Holzbauschrauben mit Senkkopf dürfen in Verbindung mit Scheiben gemäß Anlage 16 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-435 vom 16.12.2009 verwendet werden.

2.1.1.3 Holzbauschrauben Rapid Komprex

Die Holzbauschrauben Rapid Komprex aus Kohlenstoffstahl mit einem Gewindeaußendurchmesser d₁ von 6,0 mm, 8,0 mm, 10 mm und 12,0 mm müssen den besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-564 entsprechen.

Form, Abmessungen und Toleranzen der Schrauben müssen den Anlagen 2 bis 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-564 vom 01.07.2008 entsprechen. Es dürfen nur Holzbauschrauben mit Normal- oder Halbspitze sowie Spitzen mit Verdichterkern verwendet werden.

Holzbauschrauben mit Senkkopf dürfen in Verbindung mit Scheiben gemäß Anlage 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-564 vom 01.07.2008 verwendet werden.

2.1.2 Konterlatten

Die Konterlatten müssen aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN 4074-1² oder DIN EN 14081-1³ in Verbindung mit DIN 20000-5⁴ sein, das mindestens der Sortierklasse S 10 oder der Festigkeitsklasse C24 entspricht.

Sie müssen mindestens 40 mm dick und mindestens 60 mm breit sein, bei Schrauben mit d_1 = 12 mm muss die Breite mindestens 80 mm betragen.

2.1.3 Holzwerkstoffplatten (nur Befestigungsvariante 2)

Als Holzwerkstoffplatten dürfen verwendet werden:

Sperrholz nach DIN EN 13986⁵ (DIN EN 636⁶) und DIN V 20000-1⁷ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,

DIN 4074-1:2003-06

DIN EN 14081-1:2011-05

DIN 20000-5:2012-03

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz

Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt



Nr. Z-9.1-509

Seite 5 von 9 | 29. Mai 2012

- Spanplatten nach DIN EN 13986⁵ (DIN EN 312⁸) und DIN V 20000-1⁴ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- OSB-Platten (Oriented Strand Board) des Typs OSB/3 und OSB/4 nach DIN EN 13986⁵ (DIN EN 300⁹) und DIN V 20000-1⁴ oder OSB-Platten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- Massivholzplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 13353) und DIN V 20000-1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

sofern sie für diesen Anwendungsbereich geeignet sind.

Sie müssen mindestens 22 mm dick sein.

2.1.4 Holzunterkonstruktion

Die Holzunterkonstruktion (Sparren) darf aus folgenden Holzbaustoffen bestehen:

- Vollholz (Nadelholz) nach DIN 4074-1 oder DIN EN 14081-1 in Verbindung mit DIN 20000-5, das mindestens der Sortierklasse S 10 oder der Festigkeitsklasse C24 entspricht, oder
- Brettschichtholz nach DIN 1052, oder
- Furnierschichtholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Sie muss mindestens 60 mm, bei Schrauben mit $d_1 = 12$ mm mindestens 80 mm, breit sein.

2.1.5 Wärmedämmstoffe

- Befestigungsvariante 1

Die Wärmedämmstoffe müssen nach den bauaufsichtlichen Vorschriften als Aufsparrendämmung verwendbar sein und dem Anwendungsgebiet DAD, Druckbelastbarkeit dk nach DIN 4108-10¹⁰ entsprechen.

Die Wärmedämmstoffe dürfen höchstens 400 mm dick sein.

- Befestigungsvariante 2

Die Wärmedämmstoffe müssen nach den bauaufsichtlichen Vorschriften als Aufsparrendämmung verwendbar sein und dem Anwendungsgebiet DAD nach DIN 4108-10 entsprechen.

Die Druckfestigkeit des Wärmedämmstoffs $\sigma_{(10\%)}$ muss bei 10 % Stauchung, geprüft nach DIN EN 826, mindestens 50 kPa $(0,05\text{ N/mm}^2)$ betragen.

Die Wärmedämmstoffe dürfen höchstens 300 mm dick sein.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein der Holzbauschrauben Star Drive Vollgewinde und Star Drive 2-Gewinde ist gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-656, die der Holzbauschrauben Star Drive, Rapid und Rapid Perfekt ist gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-435 und die der Holzbauschrauben Rapid Komprex ist gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-564 zu kennzeichnen.

5	DIN EN 13986:2005-03	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
6	DIN EN 636:2003-11	Sperrholz - Anforderungen
7	DIN V 20000-1:2005-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe
8	DIN EN 312:2003-11	Spanplatten - Anforderungen
9	DIN EN 300:1997-06	Platten aus langen, schlanken, ausgerichteten Spänen (OSB) – Definitionen – Klassifizierung und Anforderungen
10	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz- und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 10: Anwendungs- bezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe



Nr. Z-9.1-509

Seite 6 von 9 | 29. Mai 2012

Zusätzlich muss die Verpackung oder der Lieferschein mit der Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Zulassungsnummer Z-9.1-509 gekennzeichnet sein.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für den Übereinstimmungsnachweis gelten jeweils die Bestimmungen des Abschnitts 2.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-9.1-435 (Holzbauschrauben Star Drive, Rapid und Rapid Perfekt), Z-9.1-564 (Holzbauschrauben Rapid Komprex) und Z-9.1-656 (Holzbauschrauben Star Drive Vollgewinde und Star Drive 2-Gewinde).

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für den Entwurf und die Bemessung der Befestigung des Systems Dachaufbau- bzw. Fassadenelemente - Wärmedämmstoff unter Verwendung der Holzbauschrauben Star Drive Vollgewinde, Star Drive 2-Gewinde, Star Drive, Rapid, Rapid Perfekt und Rapid Komprex gilt DIN 1052¹¹, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Bemessung darf auch nach DIN EN 1995-1-1¹² in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA¹³ erfolgen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Die Anwendbarkeit der Normen richtet sich nach den Bauordnungen und den Technischen Baubestimmungen der Länder.

3.1.2 Beim statischen Nachweis dürfen die auf der Anlage 1 angegebenen statischen Systeme angenommen werden.

Die Schraubenkräfte dürfen nach der Fachwerktheorie berechnet werden.

3.1.3 Die Konterlatten bzw. Holzwerkstoffplatten sind zu bemessen.

Die Pressung zwischen Konterlatte / Holzwerkstoffplatte und Wärmedämmstoff darf den Wert $\sigma_{c,d} = 1, 1 \cdot \sigma_{(10\%)}$ nicht übersteigen.

3.1.4 Die Verankerung von Windsogkräften nach DIN 1055-4¹⁴ mit DIN 1055-4 Berichtigung 1¹⁵ sowie die Biegebeanspruchung der Konterlatten / Holzwerkstoffplatten infolge Windsog ist nachzuweisen.

Falls erforderlich, sind zusätzliche Schrauben rechtwinklig zur Achse der Holzunterkonstruktion anzuordnen.

3.2 Bemessung nach DIN 1052 oder nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA

3.2.1 Befestigungsvariante 1

Bei dieser Variante dürfen nur die Holzbauschrauben Star Drive Vollgewinde oder Star Drive 2-Gewinde verwendet werden

Bei der Bemessung von Dämmsystemen gemäß Abschnitt 1.2 hinsichtlich Anzahl und Abstand der Schrauben darf folgender charakteristischer Wert der Schraubenzug-/-drucktragfähigkeit der Schrauben in Rechnung gestellt werden:

11	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau	
12	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemei-	
		nes - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	
13	DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	
14	DIN 1055-4:2005-03	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Windlasten. Die DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu beachten.	
15	DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03	B Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Windlasten, Berichtigung zu DIN 1055-4:2005-03	



Nr. Z-9.1-509

Seite 7 von 9 | 29. Mai 2012

$$R_{ax,k} = min \quad \begin{cases} f_{1,\alpha,k} \cdot d_1 \cdot I_{ef,L} \\ f_{1,\alpha,k} \cdot d_1 \cdot I_{ef,UK} \end{cases} \qquad in N$$
 (1)

In Gleichung (1) bedeuten:

 $f_{1,\alpha,k}$ = charakteristischer Wert des Ausziehparameters in N/mm²

$$f_{1,\alpha,k} = \frac{80 \cdot 10^{-6} \cdot \rho_k^2}{\sin^2 \alpha + \frac{4}{3} \cdot \cos^2 \alpha}$$
 (2)

 ρ_k = charakteristische Rohdichte in kg/m³, Werte über 350 kg/m³ dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

 α = Winkel α_1 oder α_2 zwischen Schraube und Faserrichtung 30°≤ α_1 ≤ 90°, 30°≤ α_2 ≤ 90°

d₁ = Gewindeaußendurchmesser der Schraube in mm,

I_{ef,L} = Gewindelänge in der Konterlatte. Die Schraubenkopflänge (k) darf bei
 Zugbeanspruchung mit angesetzt werden, bei Druckbeanspruchung nicht.

 $I_{ef,UK}$ = Gewindelänge in der Holzunterkonstruktion in mm, $I_{ef,UK} \ge 60$ mm.

Wird die Schraube auf Druck beansprucht, so dürfen die Bemessungswerte der Schraubendruckkraft die Bemessungswerte der Tragfähigkeit der Schrauben auf Ausknicken in Abhängigkeit von der freien Länge I der Schraube zwischen den Holzteilen (zwischen Holzunterkonstruktion und der Konterlatte) nach Tabelle 1 nicht übersteigen.

Tabelle 1

Bemessungswert der Tragfähigkeit für die Star Drive Vollgewinde und Star Drive 2-Gewinde Schrauben auf Ausknicken R_{ki,d} in Abhängigkeit von der freien Schraubenlänge I zwischen den Holzteilen

Freie Schraubenlänge I [mm]	Bemessungswert der Tragfähigkeit der Schrauben auf Ausknicken R _{ki,d} in kN		
	$d_1 = 6 \text{ mm}$	$d_1 = 8 \text{ mm}$	d ₁ = 10 mm
≤ 80	1,52	5,17	9,51
100	1,10	3,83	7,20
120	0,83	2,93	5,59
140	0,65	2,31	4,44
160	0,52	1,87	3,61
180	0,42	1,54	2,98
200	0,35	1,29	2,51
220	0,30	1,10	2,14
240	0,26	0,94	1,84
260	0,22	0,82	1,60
280	0,19	0,72	1,41
300	0,17	0,63	1,25
320	-	0,57	1,11
340	-	0,51	1,00
360	-	0,46	0,90
380	-	0,41	0,81
400	-	0,38	0,74
420	-	0,34	0,68
440	-	0,32	0,62
460	-	0,29	0,57



Nr. Z-9.1-509

Seite 8 von 9 | 29. Mai 2012

Freie Schraubenlänge I [mm]	Bemessungswert der Tragfähigkeit der Schrauben auf Ausknicken R _{ki,d} in kN		
[]	d ₁ = 6 mm	d ₁ = 8 mm	d ₁ = 10 mm
480	-	0,27	0,53
500	-	0,25	0,49
520	-	0,23	0,46
540	-	0,22	0,43

Das an der Holzunterkonstruktion befestigte Aufdach-Dämmsystem bzw. das Fassaden-Dämmsystem muss rechtwinklig zur Tragebene gegen Verschieben gesichert sein.

3.2.2 Befestigungsvariante 2

Bei der Bemessung der Dämmsysteme gemäß Abschnitt 1.2 hinsichtlich Anzahl und Abstand der Schrauben darf folgender charakteristischer Wert des Ausziehwiderstandes in Rechnung gestellt werden:

$$R_{ax,k} = min \begin{cases} f_{1,\alpha,k} \cdot d_1 \cdot \ell_{ef,UK} \cdot k_1 \cdot k_2 \\ \\ max \begin{cases} f_{2,k} \cdot d_k^2 \\ \\ f_{1,\alpha,k} \cdot \ell_{ef,L} \cdot d_1 \end{cases} \qquad \text{(in N)} \end{cases} \tag{3}$$

In Gleichung (3) bedeuten:

 $f_{1,\alpha,k}$ = charakteristischer Wert des Ausziehparameters im Sparren bzw. der Konterlatte in N/mm² nach Gleichung (2)

 $f_{2,k} = 80 \cdot 10^{-6} \cdot \rho_k^2 \qquad \text{charakteristischer Wert des Kopfdurchziehparameters in N/mm}^2$

 ρ_k = charakteristische Rohdichte in kg/m³, Werte über 350 kg/m³ dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

 α = Winkel zwischen Schraubenachse und Faserrichtung der Konterlatte oder der Unterkonstruktion (Sparren) in Grad, ($30^{\circ} \le \alpha \le 90^{\circ}$)

d₁ = Gewindeaußendurchmesser der Schraube in mm,

I_{ef,L} = Gewindelänge in der Konterlatte in mm, die Schraubenkopflänge k darf mit angesetzt werden.

 $I_{ef,UK}$ = Gewindelänge in der Holzunterkonstruktion in mm, $I_{ef,UK} \ge 60$ mm.

$$\mathbf{k}_{1} = \min \begin{cases} 1 \\ \frac{220}{d_{\text{Dä.}}} \end{cases}$$

$$k_2 = \min \begin{cases} 1 \\ \frac{\sigma_{10\%}}{0.12} \end{cases}$$

d_{Dä} = Dämmschichtdicke in mm,

 $\sigma_{(10\%)}$ = Druckspannung des Dämmstoffes bei 10 % Stauchung in N/mm².



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-509

Seite 9 von 9 | 29. Mai 2012

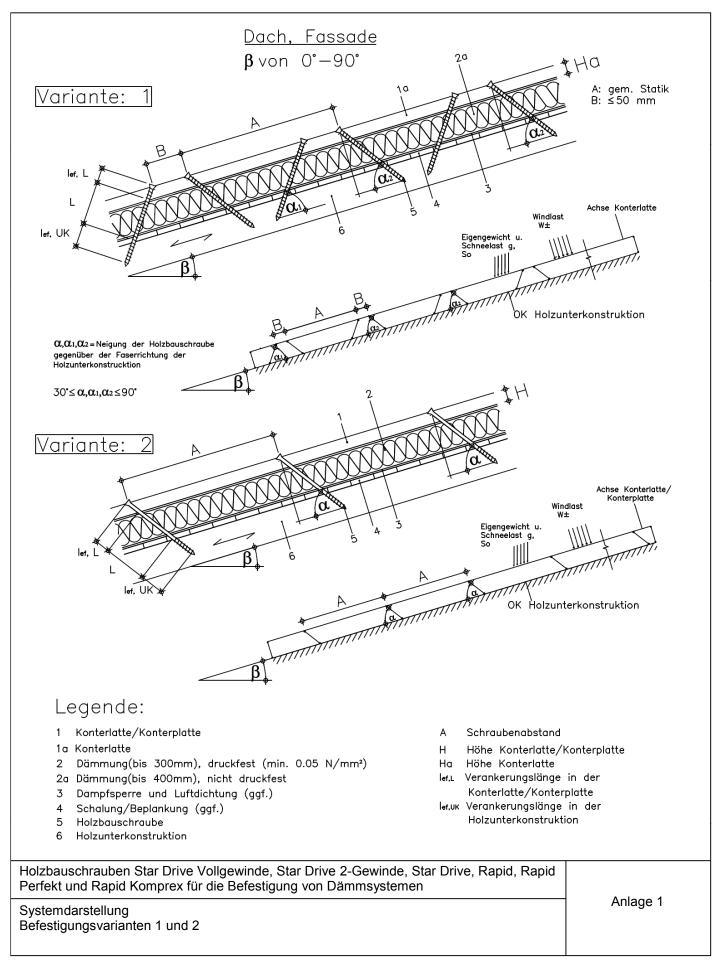
4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Ausführung des Befestigungssystems Dachaufbau- bzw. Fassade- Wärmedämmstoff gilt DIN 1052 oder DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Die Anordnung der Schrauben muss nach den Varianten gemäß Anlage 1 erfolgen. Dabei müssen die Einschraubwinkel α , α_1 und α_2 (Winkel zwischen der Schraubenachse und der Faserrichtung des Holzes) mindestens 30° und dürfen höchstens 90° betragen. Der Schraubenabstand e_{Sch} sollte nicht größer als 1,75 m sein.
- 4.3 Bei Anwendung der Befestigungsvariante 2 müssen die Konterlatten durch die aufliegenden Dachlatten seitlich gehalten sein, d. h., die Dachlatten müssen mindestens an einer Stelle unverschieblich befestigt sein.
- 4.4 Die Schrauben müssen ohne Vorbohren in einem Arbeitsgang
 - durch die oberhalb der Dämmschicht parallel zu der Holzunterkonstruktion angeordneten Konterlatten oder
 - durch auf der Dämmschicht aufliegende Holzwerkstoffplatten (Wand- oder Dachschalung)

und durch den Dämmstoff hindurch in die Holzunterkonstruktion eingeschraubt werden.

Reiner Schäpel	
Referatsleiter	Beglaubigt





Z37726.12 1.9.1-509/12